

Stadt Fürth · 90744 Fürth

51

An alle
Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
von Kindern, die in Kindertageseinrichtungen in
Trägerschaft der Stadt Fürth und in der
Kindertagespflege betreut werden

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
-Abteilung Kindertageseinrichtungen-
Amt / Dienststelle

Kaiserstr. 30 4.OG
Dienstgebäude

Herr Thiem	413
Auskunft erteilt	Zimmer-Nr.
974-1543	974-1611
Telefon (0911)	Telefax (0911)
tobias.thiem@fuerth.de	www.fuerth.de
E-Mail	Internet
67, 173, 174, 178, 112	Kaiserstraße
Buslinien	Haltestelle

Mo. 8.00 – 12.00 h und 13.30 h – 16.30 h,
Di. – Fr. 8.00 h – 12.00 h
Öffnungszeiten

Fürth, 26. Februar 2021

Erstattungen von Elternbeiträgen bei Verzicht auf Inanspruchnahme der Kindertages- betreuung

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der Finanz- und Verwaltungsausschuss in seiner gestrigen Sitzung beschlossen hat, dass die Stadt Fürth für die Monate Januar, Februar und März denjenigen Eltern die Elternbeiträge erstattet, deren Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im betreffenden Monat an **nicht mehr als fünf Tagen** besucht hat.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) empfiehlt den Eltern im Interesse des Infektionsschutzes auch weiterhin, möglichst vom Besuch der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen abzusehen, so sie die Betreuung und Bildung ihrer Kinder auch auf andere Weise sicherstellen können. Die Eltern leisten damit einen wertvollen Beitrag dazu, Kontakte auch im Bereich der Kindertagesbetreuung auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Wir werden in den kommenden Wochen die Erstattung von Elternbeiträgen an die betroffenen Familien veranlassen. Eine Antragsstellung ist nicht erforderlich. Die Verwaltung prüft für jedes Kind sowie jeden Monat, ob eine Erstattung in Betracht kommt und informiert Sie zu gegebener Zeit schriftlich. Wir bitten um Verständnis, wenn dies Zeit in Anspruch nimmt und nicht unmittelbar für alle Familien zeitgleich umsetzbar ist.

Entgegen der Ankündigung im 389. Newsletter gelten die Aufwendungen für das Mittagessen, die im Rahmen der Inanspruchnahme der Bagatellregelung angefallen sind nicht als Elternbeiträge. Die Aufwendungen für das Mittagessen, das von den Kindern tatsächlich an bis zu fünf Tagen in Anspruch genommen wurde, werden anteilig für diese Tage abgerechnet.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein schönes und erholsames Wochenende, vor allem aber, dass Sie gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Tobias Thiem
Abteilungsleitung Kindertageseinrichtungen